



gemeinde **zizers**

**Botschaft
zur Urnenabstimmung
vom 14. Juni 2026
Gemeindeabstimmungen**

Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

1. Teilrevision Polizeigesetz zwecks Einführung eines Feuerwerksverbots

Aktenauflage

Die detaillierten Akten zur Urnenabstimmung können ab Freitag, 22. Mai 2026, während der Schalterstunden oder nach Vereinbarung im Rathaus oder auf der Homepage www.zizers.ch eingesehen werden.

Teilrevision Polizeigesetz zwecks Einführung eines Feuerwerkverbots

Ausgangslage

Das geltende Polizeigesetz der Gemeinde Zizers, welches am 30. November 2008 durch die Urnengemeinde erlassen wurde und letztmals am 13.02.2022 geändert wurde, erlaubt das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertages (Art. 9). In den letzten Jahren sind bei der Gemeinde vermehrt Beschwerden bezüglich Feuerwerke am Nationalfeiertag und zum Jahreswechsel eingegangen.

Petition

Dem Gemeindevorstand wurde im Januar 2026 eine Petition eingereicht, welche von 309 Stimmberechtigten unterzeichnet wurde. Dies entspricht rund 12 % der stimmberechtigten Bevölkerung der Gemeinde.

Folgender Petitionstext wurde eingereicht:

Petition: Für ein Feuerwerksverbot in der Gemeinde Zizers

An den Gemeindevorstand von Zizers

Anliegen: Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zizers fordern den Gemeindevorstand auf, ein allgemeines Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Gemeindegebiet zu erlassen (ausgenommen ggf. offizielle, lärmarme Grossanlässe mit Sonderbewilligung).

Begründung:

- *Schutz von Tieren: Wild-, Nutz- und Haustieren leiden unter massivem Stress und Panik durch den unvorhersehbaren Lärm.*
- *Umweltschutz: Reduktion von Feinstaubbelastung, CO₂-Emissionen und Plastikabfällen in unserer Natur.*
- *Sicherheit: Verminderung von Brandgefahr und Verletzungsrisiko für Mensch und Eigentum.*
- *Ruhe: Förderung eines rücksichtsvollen Miteinanders und Schutz vulnerabler Personengruppen.*

Güterabwägung des Gemeindevorstands

Das Abbrennen von Feuerwerken ist bei uns traditionell mit dem Nationalfeiertag verbunden. Dem gegenüber sind die negativen Auswirkungen von Feuerwerken wie Lärm, Verunreinigungen, Störung des Wildes und der Haustiere allgemein bekannt und haben an Bedeutung gewonnen. Die Gemeinde wird auch vielfach mit entsprechenden Reklamationen konfrontiert. Weil das Abbrennen von Feuerwerk zunehmend mit Littering verbunden ist, weil die Überreste einfach liegen gelassen werden, fällt beim Werkbetrieb jeweils ein beträchtlicher Reinigungsaufwand an. Ebenfalls birgt das

Abbrennen von Feuerwerk im Wohngebiet die Gefahr von Bränden und musste in den vergangenen Jahren aufgrund der Waldbrandgefahr auch schon verboten werden.

Es muss somit eine Güterabwägung zwischen den positiven Seiten der Feuerwerke einerseits und deren negativen Auswirkungen andererseits vorgenommen werden.

Der Gemeindevorstand kommt in seiner Güterabwägung, unter Berücksichtigung der eingereichten Petition, zum Schluss, dass das Bedürfnis der Bevölkerung nach Vermeidung von Lärm, Verunreinigung und Störung von Haustieren und Wild sowie Sicherheit überwiegt und schlägt darum die Einführung eines generellen Feuerwerkverbots vor.

Teilrevision des kommunalen Polizeigesetzes

Beabsichtigt ist die Einführung eines generellen Feuerwerkverbots. Das Verbot soll sich auf lärmendes Feuerwerk beschränken. Kleinf Feuerwerk wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer und Vulkane, soll erlaubt bleiben, da dieses eine geringe Gefahr darstellt und kaum Lärm verursacht. Das Gesetz sieht in der vorgeschlagenen Form auch die Möglichkeit der Bewilligung von Ausnahmen durch die Geschäftsleitung für professionelle Feuerwerke im Rahmen von besonderen Anlässen vor.

Geltende Regelung	Neue Regelung
<p>Art. 9 Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen generell oder zeitlich bzw. örtlich beschränkt verbieten.</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Geschäftsleitung (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 lit. e des kantonalen Brandschutzgesetzes).</p> <p>Unter dem Vorbehalt von Abs. 1 ist zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag (1. August) keine Bewilligung für übliche Feuerwerkskörper erforderlich.</p> <p>Im Wald sowie im Waldbereich ist das Abbrennen von Feuerwerk in jedem Fall verboten.</p>	<p>Art. 9 Das Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.</p> <p>Vom Verbot ausgenommen sind Kleinf Feuerwerke wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer und Vulkane in Wohnzonen, soweit sie keine Lärmeffekte produzieren.</p> <p>Die Geschäftsleitung kann für besondere Veranstaltungen auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk erteilen.</p> <p>Die Geschäftsleitung kann die Bewilligung mit Auflagen hinsichtlich Zeit und Ort des Feuerwerks sowie Massnahmen oder Kostenbeteiligung zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden versehen.</p>

	Die Bewilligungsgebühr hat den Aufwand der Gemeinde zu decken.
--	--

Übertretung des Feuerwerksverbot

Übertretungen des Feuerwerkverbots werden gemäss der kommunalen Ordnungsbus-senverordnung wie folgt gebüsst:

Ziffer 20.c.5	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 9 PolG)	Fr. 200.00
------------------	--	------------

Inkrafttreten

Das teilrevidierte Polizeigesetz soll – nach Annahme an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 – per 01. Juli 2026 in Kraft treten.

Antrag Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat mit 70 zu 26 Stimmen der Teilrevision des Polizeige-setzes zugestimmt. Die Vorlage wurde zuhanden der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 verabschiedet.

Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision des Po-lizeigesetzes zustimmen?